

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TELE Haase Steuergeräte Ges.m.b.H.

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird, verkauft und erbringt TELE Haase Steuergeräte Ges.m.b.H. (**TELE Haase**) die von ihr angebotenen Waren und Leistungen (**Lieferungen**) an dritte Unternehmen (**Kunden**) sowie bezieht TELE Haase Waren und Leistungen (**Einkäufe**) von dritten Unternehmen (**Lieferanten**) unter Ausschluss allfälliger allgemeiner Geschäftsbedingungen und sonstiger abweichender Regelungen des jeweiligen Kunden bzw. Lieferanten gemäß den in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**).

1.2 TELE Haase behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Die geänderten AGB werden auf der Webseite von TELE Haase (www.tele-online.com) zur Verfügung gestellt und gelten für sämtliche Vertragsabschlüsse ab dem Tag ihrer erstmaligen Zurverfügungstellung.

1.3 In Bestimmungen dieser AGB, die sich gleichermaßen an Kunden und Lieferanten richten, werden diese als **Vertragspartner** bezeichnet. Die Vertragspartner von TELE Haase sind Unternehmer gemäß § 1 Abs 2 KSchG.

1.4 In Ergänzung zu diesen AGB gelten

a) für sämtliche Lieferungen von Software und die in diesem Zusammenhang stehende Erbringung von Software-Leistungen die vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreich herausgegebenen Allgemeinen Softwarebedingungen in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter <http://www.feei.at>);

b) für sämtliche durch TELE Haase zu erbringenden Montageleistungen die vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreich herausgegebenen Allgemeinen Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreich in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter www.feei.at);

c) für sämtliche Lieferungen und Einkäufe durch TELE Haase die INCOTERMS 2010 zur Auslegung der in der Auftragsbestätigung/Lieferantenbestellung genannten Lieferkonditionen.

1.4.2 Für den Fall, dass die in diesem Punkt 1.4 genannten Allgemeinen Softwarebedingungen bzw. Allgemeinen Montagebedingungen und die INCOTERMS 2010 diesen AGB widersprechende Regelungen enthalten, gehen die in diesen AGB enthaltenen Regelungen vor.

2. Vertragsschluss

2.1 Bei Lieferungen durch TELE Haase an Kunden

2.1.1 Angebote der TELE Haase sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen bleiben der TELE Haase vorbehalten.

2.1.2 Kunden können Bestellungen telefonisch, per E-Mail

oder Telefax bei TELE Haase aufgeben. Der Vertrag gilt mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung per E-Mail oder Telefax durch TELE Haase als geschlossen. Der Umfang der vertraglichen Verpflichtungen der TELE Haase richtet sich nach der Auftragsbestätigung.

2.1.3 Wenn für TELE Haase nach Vertragsschluss nachträglich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstehen, ist TELE Haase berechtigt, nach ihrer Wahl entweder Barzahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

2.2 Bei Einkäufen durch TELE Haase von Lieferanten

2.2.1 Angebote des Lieferanten sind für eine Dauer von zumindest zwei Monaten verbindlich.

2.2.2 Bestellungen von TELE Haase sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich per E-Mail oder Telefax erfolgen.

2.2.3 Bestellungen von TELE Haase sind durch den Lieferanten schriftlich per E-Mail oder Telefax zu bestätigen. Der Vertrag gilt mit Eingang dieser Bestätigung bei TELE Haase als geschlossen.

2.2.4 Die schriftliche Bestätigung durch den Lieferanten muss innerhalb von 2 Werktagen ab Bestelldatum bei TELE Haase eingelangt sein. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Auftrag als zu den Bedingungen der Bestellung angenommen, soweit der Lieferant den Auftrag nicht schriftlich abgelehnt hat.

2.2.5 Für den Fall dass die Bestätigung des Lieferanten von der Bestellung durch TELE Haase abweicht, wird der Vertrag nur dann wirksam, wenn TELE Haase entweder die Abweichungen schriftlich per E-Mail oder Telefax bestätigt oder innerhalb von 10 Werktagen nicht widerspricht.

2.2.6 Für die Erstellung von Angeboten leistet TELE Haase keinen Kostenersatz.

3. Lieferfristen

3.1 Bei Lieferungen durch TELE Haase an Kunden

3.1.1 Teil- und Sammellieferungen sind zulässig, wenn nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wird.

3.1.2 Liefer- und Leistungsfristen der TELE Haase sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich ein verbindlicher Liefertermin bzw. eine verbindliche Lieferfrist vereinbart wird.

3.1.3 Im Fall eines von TELE Haase verschuldeten Liefer- und Leistungsverzugs ist der Kunde ermächtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Kunde berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten.

3.2 Bei Einkäufen durch TELE Haase von Lieferanten

3.2.1 Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von TELE Haase.

3.2.2 Die vom Lieferanten auf Angeboten,

Auftragsbestätigungen oder sonst mitgeteilten Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich und können nur mit schriftlicher Zustimmung der TELE Haase verlängert werden.

3.2.3 Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug hat der Lieferant TELE Haase davon unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen zu informieren. TELE Haase ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Sämtliche Schäden, die TELE Haase aus einem Verzug des Lieferanten entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.2.4 Wird die vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist aus anderen Gründen als höherer Gewalt nicht eingehalten, ist TELE Haase zudem berechtigt, für jede begonnene Woche, um die sich die Lieferung durch den Lieferanten verzögert, eine verschuldensunabhängige Pönale von [2] % bis zum Höchstmaß von [20] % des Gesamtauftragswertes der jeweiligen Lieferung zu fordern. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben trotz Zahlung der Pönale unberührt.

3.2.5 Weicht die Lieferung von der Bestellung von TELE Haase ab, hat der Lieferant TELE Haase sämtliche durch diese abweichende Lieferung entstehenden Kosten (einschließlich Folgeschäden) zu ersetzen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Bei Lieferungen durch TELE Haase an Kunden

4.1.1 Die Preisangaben der TELE Haase sind freibleibend und gelten exklusive Umsatzsteuer, Verpackung, Versand und sonstige Zusatzkosten (z.B. für Ursprungszeugnisse). Sollten sich die Preise zwischen Angebot und Lieferung erhöhen, ist TELE Haase berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

4.1.2 Mangels Vereinbarung von Zahlungsbedingungen sind Rechnungen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf eines in der Rechnung bezeichneten Konten in der jeweiligen Rechnungswährung zu leisten. Die Aufrechnung mit einer Forderung des Kunden ist untersagt, es sei denn TELE Haase stimmt einer solchen Aufrechnung im Einzelfall schriftlich zu.

4.1.3 Bei Lieferung mit einem Nettowarenwert unter EUR 100,- ist TELE Haase zur Verrechnung eines Mindermengenzuschlages von EUR 15,- berechtigt.

4.1.4 Sind mehrere Lieferungen vereinbart, so ist TELE Haase im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden nicht verpflichtet, aus diesem oder weiteren Verträgen zu liefern. In diesem Fall werden sämtliche Zahlungsverbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort zur Zahlung fällig und TELE Haase ist berechtigt, aus allen bestehenden Kaufverträgen Vorauszahlungen Zug um Zug gegen Lieferung der Ware zu verlangen.

4.2 Bei Einkäufen durch TELE Haase von Lieferanten

4.2.1 Wenn nicht anders in der Bestellung angeführt, verstehen sich die Preise als Fixpreise und inklusive

Verpackung und Versand gemäß den INCOTERMS-Regelungen CPT (Fracht bezahlt bis) an die von TELE Haase angegebene Lieferadresse. Sollten sich die Preise im Zeitraum zwischen Angebot und Lieferung senken, ist diese Preisminderung in vollem Umfang an TELE Haase weiterzugeben.

5. Erfüllungsort, Versand, Gefahrenübergang

5.1 Sofern kein abweichender Erfüllungsort vereinbart wird, ist der Sitz von TELE Haase mit Geschäftsadresse in 1230 Wien, Vorarlberger Allee 28 Erfüllungsort.

5.2 Bei Lieferungen durch TELE Haase an Kunden

5.2.1 Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden versichert TELE Haase die zu liefernde Ware gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über.

5.3 Bei Einkäufen durch TELE Haase von Lieferanten

5.3.1 Die Lieferung und der Versand erfolgen frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die angegebene Lieferadresse. Die zu liefernden Waren müssen sachgemäß und transportgerecht sowie unter Beachtung allfälliger von TELE Haase erteilten besonderen Anweisungen verpackt werden. Der Lieferung ist ein Lieferschein mit sämtlichen Bestelldaten anzuschließen.

5.3.2 Die Lieferung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bestellung an die vereinbarte Lieferadresse mit allen vereinbarten Dokumenten rechtmäßig in den Besitz der TELE Haase übergeht. Jeder Lieferung sind sämtliche Datenblätter, Montage- und Verarbeitungshinweise, Bedienungsanleitungen und –vorschriften sowie sonstige vereinbarte Unterlagen beizuschließen. Der Lieferschein, der die Anzahl der Pakete, aus denen die Lieferung besteht, anführen muss, hat auf der Außenseite der Verpackung transportgerecht angebracht zu sein.

6. Eigentumsvorbehalt von TELE Haase bei Lieferungen an Kunden

6.1 Die Ware bleibt auch nach Absendung und Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von TELE Haase. Der Kunde ist berechtigt, diese Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern, so lange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, tritt der Kunde bereits mit Vertragsabschluss sicherungshalber an TELE Haase ab.

6.2 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, TELE Haase unverzüglich zu benachrichtigen und TELE Haase von Kosten und Schäden freizustellen. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist TELE

Haase berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware, ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen.

7. Gewährleistung

7.1 Bei Lieferungen durch TELE Haase an Kunden

7.1.1 Soweit nicht für einzelne Waren besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind, leistet TELE Haase für eine Dauer von 12 Monaten ab Lieferung Gewähr, dass die von ihr gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen keine Mängel aufweisen.

7.1.2 TELE Haases Gewährleistung ist nach ihrer Wahl zunächst auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung beschränkt. Die Gewährleistungsfrist richtet sich auch für den Fall, dass ein Mangel im Rahmen der eingeschränkten Gewährleistung gemäß diesem Punkt 7.1 behoben wird, ausschließlich nach Punkt 7.1.1.

7.1.3 Es obliegt dem Kunden, die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen von TELE Haase nach Empfang der Lieferung und vor ihrer Instandsetzung und Verarbeitung auf Mängel zu überprüfen. Vom Kunden festgestellte Mängel an der Lieferung von TELE Haase sind unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 5 Werktagen ab Empfang der Lieferung gegenüber TELE Haase schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind TELE Haase innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Fristwährend ist ausschließlich der Zugang einer solchen schriftlichen Anzeige über den auf der Webseite von TELE Haase www.tele-online.com verfügbaren Return-Material-Authorisation (RMA) Prozess.

7.1.4 Bei nicht rechtzeitiger Anzeige festgestellter Mängel stehen dem Kunden keine Ansprüche aus Gewährleistung (Punkt 7.1) und/oder Schadenersatz (Punkt 8.1) zu. Den Kunden trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt des Vorliegens des Mangels (insbesondere dafür, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war) und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7.1.5 Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbchriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

7.2 Bei Einkäufen durch TELE Haase von Lieferanten

7.2.1 Für Einkäufe durch TELE Haase gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit folgender Maßgabe:

7.2.2 Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß §§ 377, 378 UGB wird ausgeschlossen.

7.2.3 Die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 24 Monaten beginnt mit dem Tag, an welchem die vom Lieferanten gelieferten Waren und erbrachten Leistungen von TELE Haase übernommen wurden.

Für den Fall, dass eine Abnahme vereinbart wurde, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der erfolgten Abnahme. Im Falle einer Ersatzlieferung oder sonstigen Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffenen Lieferungen nach der Übernahme oder Abnahme neu zu laufen und zwar auch für alle noch nicht entdeckten Mängel.

7.2.4 Eine außergerichtliche schriftliche Mängelanzeige durch TELE Haase per Telefax oder E-Mail innerhalb der Gewährleistungsfrist gilt als fristgerechte und hinreichende Geltendmachung des jeweiligen Gewährleistungsanspruchs.

8. Schadenersatz

8.1 Bei Lieferungen durch TELE Haase an Kunden

8.1.1 Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung der TELE Haase und ihrer Erfüllungsgehilfen für Lieferungen an Kunden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.1.2 Die Haftung von TELE Haase bei Lieferungen in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf den dreifachen Stückpreis laut Auftragsbestätigung pro Stück der Lieferung oder auf EUR 10.000,-- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

8.1.3 Die Haftung von TELE Haase für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz bloßer Vermögensschäden, indirekter Schäden, eines Produktionsausfalls, von Finanzierungskosten, eines Verlustes von Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

8.1.4 Schadenersatzansprüche des Kunden können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, geltend gemacht werden.

8.1.5 Der Kunde hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der TELE Haase zurückzuführen ist.

8.2 Bei Einkäufen durch TELE Haase von Lieferanten

8.2.1 Der Lieferant hält TELE Haase für sämtliche gegen TELE Haase erhobenen Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche, die durch die an TELE Haase gelieferte Ware verursacht werden, zur Gänze schad- und klaglos.

8.2.2 Soweit dem Lieferanten aus oder in Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren an TELE Haase Ansprüche gegen Dritte (z.B. Vorlieferanten) zustehen, verpflichtet sich der Lieferant diese Ansprüche auf Verlangen von TELE Haase an diese abzutreten.

9. Unmöglichkeit bei Lieferungen durch TELE Haase an Kunden

9.1 Wenn die von TELE Haase geschuldete Lieferung oder Leistung an einen Kunden aus welchem Grund auch immer gänzlich oder teilweise unmöglich gemacht oder verzögert wird, ist TELE Haase berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag

zurückzutreten.

- 9.2 Bei einem Rücktritt aufgrund von Unmöglichkeit stehen dem Kunden keine Schadenersatzansprüche zu.

10. Schutz des geistigen Eigentums

10.1 Bei Lieferungen durch TELE Haase an Kunden

- 10.1.1 Das geistige Eigentum von TELE Haase an und im Zusammenhang mit Lieferungen von TELE Haase (einschließlich Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen und Software inklusive ihres Quellcodes) verbleibt zur Gänze bei TELE Haase.
- 10.1.2 Erfolgt eine Lieferung von TELE Haase aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde TELE Haase im Hinblick auf Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

10.2 Bei Einkäufen durch TELE Haase von Lieferanten

- 10.2.1 Der Lieferant ist verpflichtet TELE Haase hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Leistung entstehenden Patent-, Marken-, Musterschutz- oder Urheberrechtsstreitigkeiten zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass die Lieferungen durch TELE Haase in frei wählbarer Form nutzbar, kommunizierbar oder verwertbar sind.
- 10.2.2 Der Lieferant räumt TELE Haase an sämtlichen im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Leistung stehenden geistigen Eigentumsrechten ein unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht ein, es sei denn es ist ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart.
- 10.2.3 Von TELE Haase an den Lieferanten übergebene Zeichnungen, Muster, Modelle, Software mit ihren Quellcodes und sonstige Behelfe bleiben materielles und geistiges Eigentum von TELE Haase, über das TELE Haase frei verfügen kann, und dürfen vom Lieferanten an Dritte nur nach schriftlicher vorab eingeholter Zustimmung von TELE Haase weitergegeben werden. Der Lieferant hat sämtliche von TELE Haase zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie eventuell davon angefertigte Kopien nach Vertragserfüllung an TELE Haase zurückzugeben oder zu vernichten.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit der Bestellung oder Lieferung zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder ihm auf andere Weise rechtmäßig zugekommen sind. Er wird ihm bekannt gewordene Informationen ausschließlich zum Zweck der

Vertragserfüllung verwenden. Der Vertragspartner hat diese Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen und diese Geheimhaltungsverpflichtung an seine damit betrauten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer zu überbinden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.

12. Bestellungen von Kunden im Webshop

- 12.1 Für Verträge, die durch Bestellung von Kunden im Webshop von TELE Haase unter www.tele-online.com zustande kommen, wird die Anwendung der Informationspflicht gemäß § 10 E-Commerce Gesetz abbedungen.

13. Abtretung von Rechten und Pflichten

- 13.1 Vorbehaltlich allfälliger abweichender Bestimmungen in den Verträgen, ist TELE Haase berechtigt, mit vorheriger schriftlicher Verständigung Rechte und Pflichten aus den Verträgen mit den Vertragspartnern an Dritte zu übertragen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus Verträgen mit TELE Haase ohne vorab schriftlich erteilte Zustimmung von TELE Haase an Dritte zu übertragen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Änderungen des zugrunde liegenden Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform, dasselbe gilt für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Zusagen aller Art werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch TELE Haase wirksam.
- 14.2 Auf sämtliche mit TELE Haase geschlossenen Verträge und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Verträgen ergeben, sowie diese AGB ist, soweit gesetzlich zulässig, materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts anwendbar.
- 14.3 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Wien. Jedoch ist TELE Haase auch berechtigt, Ansprüche gegen Kunden mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, am Wahlgerichtsstand München, Deutschland, geltend zu machen.
- 14.4 Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Vertragspartner einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

TELE Haase Steuergeräte Ges.m.b.H.

Stand: Februar 2013